

# SCHUTZKONZEPT

zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Auf Basis des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (9.11.2020)

Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl  
Stand Juli 2026

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Leitbild.....                                                                                                                                  | 2  |
| 2. Begriffserklärung.....                                                                                                                         | 3  |
| 3. Potenzial- und Risikoanalyse .....                                                                                                             | 4  |
| 4. Prävention                                                                                                                                     |    |
| 4.1 Erweitertes Führungszeugnis.....                                                                                                              | 4  |
| 4.2 Selbstverpflichtungserklärung .....                                                                                                           | 4  |
| 4.3 Verhaltenskodex.....                                                                                                                          | 5  |
| 4.4 Mitarbeitenden-Auswahl und deren Begleitung .....                                                                                             | 8  |
| 4.5 Schulungen und Fortbildungen .....                                                                                                            | 8  |
| 5. Beschwerdemanagement.....                                                                                                                      | 8  |
| 6. Interventionsplan .....                                                                                                                        | 9  |
| 7. Handlungsleitfaden für den Umgang mit betroffenen Personen .....                                                                               | 9  |
| 8. Interne und externe Ansprechpersonen .....                                                                                                     | 10 |
| 9. Rehabilitation .....                                                                                                                           | 11 |
| 10. Evaluation des Konzeptes .....                                                                                                                | 11 |
| 11. Anhang                                                                                                                                        |    |
| 11.1. Potenzial- und Risikoanalyse .....                                                                                                          | 11 |
| 11.2. Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines erweiterten<br>Führungszeugnisses und dem Unterschreiben der<br>Selbstverpflichtungserklärung..... | 14 |
| 11.3. Selbstverpflichtungserklärung .....                                                                                                         | 15 |
| 11.4. Interventionsplan.....                                                                                                                      | 16 |
| 11.5. Meldebogen.....                                                                                                                             | 17 |
| 11.6. Verdachtsstufen .....                                                                                                                       | 18 |
| 11.7. Dokumentationsbögen                                                                                                                         |    |
| 11.7.1 Gespräch einer Ansprechperson mit meldender Person .....                                                                                   | 19 |
| 11.7.2 Gespräch unter den Ansprechpersonen .....                                                                                                  | 20 |
| 11.8. Wer macht welche Schulung? .....                                                                                                            | 21 |

## **1. LEITBILD**

Wir sind als Christinnen und Christen in der Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl gemeinsam mit Jesus Christus unterwegs und laden andere Menschen zum Glauben an ihn ein. Die Liebe Gottes, die uns in Jesus begegnet, möchten wir dabei in Wort und Tat an andere Menschen, auch über unsere Gemeindegrenzen hinweg weitergeben.

Dabei orientieren wir uns an folgenden fünf Leitgedanken:

### **Glaube**

Wir pflegen die Beziehung zu Gott, die Jesus Christus uns schenkt.

### **Gemeinschaft**

Wir leben in der Gemeinde zusammen als Familie Gottes unseren Glauben.

### **Gaben**

Wir setzen die Begabungen, die Gott uns gegeben hat, ein, um die Gemeinde zu stärken.

### **Gehen**

Wir laden durch unser Leben und Erzählen andere Menschen zum Glauben an Jesus ein.

### **Geben**

Wir begegnen unseren Mitmenschen gegenüber hier und weltweit barmherzig und hilfsbereit und tragen dadurch Gottes Liebe zu ihnen.

In all diesen Bereichen leben wir eine Kultur der Achtung und Wertschätzung. Insbesondere fühlen wir uns dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und anderen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen verpflichtet.

Junge und weitere schutzbedürftige Menschen wollen wir in unseren Angeboten und Einrichtungen vor jeder Form körperlicher, emotionaler, seelischer und sexualisierter Gewalt schützen.

## 2. BEGRIFFSKLÄRUNG

Der Begriff Sexualisierte Gewalt beschreibt körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt.

### Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §2 (18.11.2020)

(1) 1Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Es gibt drei verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt:

1. Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele:

- nicht gewollte Umarmung
- (versehentliche) unangenehme Berührung
- verletzende Spitznamen
- unbedachte, verletzende Bemerkungen
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder Waschraumes

2. Sexuelle Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und geplant.

Beispiele:

- wiederholte Grenzverletzungen
- abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- wiederholtes Flirten mit Kindern und Jugendlichen

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind massive körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen

Beispiele:

- sexuelle Handlungen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen:
  - Anfassen, anfassen lassen oder Zeigen von intimen Körperteilen
  - Zungenküsse
  - Masturbation vor Schutzbedürftigen
  - versuchte oder vollendete Vergewaltigung (vaginal, anal, oral)
- Schutzbedürftigen Pornos zeigen
- Exhibitionismus

### **3. POTENZIAL - UND RISIKOANALYSE**

Alle unsere Räume haben wir bei Begehungen intensiv begutachtet und vorhandene Risiken durch entsprechende Maßnahmen abgestellt.

Dunkle und schlecht einsehbare Bereiche werden beleuchtet, kleine oder selten benutzte Räume werden abgeschlossen und die Schlüssel nur für Mitarbeitende zugänglich aufbewahrt.

Protokoll der Begehung unserer Räume und Örtlichkeiten siehe Anhang 1

### **4. PRÄVENTION**

#### **4.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) muss jeder Mitarbeitende vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen, sofern die Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen und Schutzbedürftigen notwendig macht.

Das EFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist und muss in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Es muss immer im Original von einer der zuständigen Personen eingesehen werden und darf nicht älter als drei Monate sein.

Mit Beschluss des Presbyteriums vom 18.3.2024 werden folgende Personen für die Einsichtnahme und die Dokumentation von Führungszeugnissen und Schulungen benannt: Daniela Hampel (hauptverantwortlich), Anke Crone, Andrea Bahr, George Freiwat.

Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und dem Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung siehe Anhang 2

#### **4.2 Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Mitarbeitenden unterschreiben mit Abgabe des Führungszeugnisses die Selbstverpflichtung (siehe Anhang 3). Diese wird von den Ansprechpersonen unserer Kirchengemeinde und dem Gemeindebüro aufbewahrt.

Bei der Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach 5 Jahren unterschreiben sie diese erneut.

#### 4.3 Verhaltenskodex

Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt deutlich zu machen und um Sicherheit für alle Menschen, denen wir in der Gemeinde begegnen, zu gewährleisten, gilt in unserer Gemeinde für jeden Mitarbeitenden der folgende Verhaltenskodex:

##### **Nähe und Distanz**

- Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und allen anderen Menschen geschieht hauptsächlich in den Räumlichkeiten unserer Gemeinde, vor allem in und um Kirchen und in und um Gemeindehäuser.
- Räume, in denen sich Personen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Wir führen Gruppenveranstaltungen, Aktionen u. Ä. grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durch. Mindestens einer der Mitarbeitenden ist über 18 Jahre alt. Ausnahmen sind unvorhersehbare Situationen, Mentoring oder Seelsorge. Dann ist Transparenz darüber mit einer Ansprechperson der Gemeinde zu schaffen.
- Mentoring oder Seelsorge geschehen, wenn sie in Gemeinderäumen stattfinden, unter folgenden Bedingungen:
  - Mentoring und Seelsorge geschehen in der Regel unter gleichgeschlechtlichen Gegenübern
  - nach Möglichkeit sollen sich weitere Personen im Haus befinden.
  - falls nicht, bleibt die Tür offen stehen.
  - für regelmäßige Begegnungen mit Menschen unter 18 Jahren wird vorher die Erlaubnis der Personensorgeberechtigten eingeholt.
- Zwischen Mitarbeitenden und minderjährigen Teilnehmenden sollen keine intensiven Freundschaften gelebt werden.
- Jeder Mensch hat ein individuelles Empfinden von Nähe, Distanz und Sicherheit. Dieses wird von uns ernst genommen und respektiert. Kommt es versehentlich zu Grenzüberschreitungen, entschuldigen wir uns sofort bei der betroffenen Person.
- Einzelmusikunterricht findet in einem einsehbaren, offenen Raum und nur mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten statt.
- Das Bringen und Abholen von Veranstaltungen ist Sache der Erziehungsberechtigten. In Notfällen oder nach vorheriger Absprache mit den Personensorgeberechtigten dürfen Mitarbeitende Kinder oder Jugendliche nach Hause bringen, sofern mindestens zwei Minderjährige im Auto sind.  
Im Ausnahmefall, dass nur eine minderjährige Person im Auto ist, schaffen wir Transparenz und holen nach Möglichkeit das Einverständnis der Personensorgeberechtigten ein.  
Zu besonderen Aktionen bilden wir möglichst Fahrgemeinschaften mit den Personensorgeberechtigten.

### **Angemessenheit und Körperkontakt**

- Unerwünschte/unangemessene Berührungen oder körperliche Annäherungen sind zu unterlassen.
- Körperkontakte sind sensibel und nur während Erster Hilfe, Trost und pädagogisch/gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Trost wird in einsehbaren Bereichen gegeben. Bevor Körperkontakt aufgenommen wird, sprechen wir dies mit der/dem Teilnehmenden ab.
- Wenn Schutzbedürftige von sich aus Nähe suchen, darf die/der Mitarbeitende es im vertretbaren Rahmen zulassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.
- Bei körperbetonten Spielen kommt es zu vermehrtem und vertretbarem Körperkontakt. Sollten sich Kinder unwohl fühlen, können sie sich problemlos der Situation entziehen. Sie werden im Vorfeld dazu informiert. Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Begleitung von Kindern zur Toilette ist nicht gestattet, wenn die Kinder dies selbstständig tun können.

### **Sprache, Wortwahl, Kleidung**

- Wir verwenden keine sexuellen Anspielungen, sexualisierte oder abwertende Sprache/Gestik.
- Sprachliche Grenzverletzungen werden nicht geduldet.
- Wir flüstern nicht mit einzelnen Kindern, sondern sprechen laut und deutlich.
- Mitarbeitende tragen bei ihrer Tätigkeit keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt.

### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

- Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.
- In unbekleidetem Zustand darf niemand fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbedürftigen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- Medien werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Altersfreigaben und Etiketten der entsprechenden Plattform genutzt. Die Nutzung von pornografischem, diskriminierendem, beleidigendem oder rassistischem Material ist untersagt.
- Um die persönlichen Daten jedes Einzelnen zu schützen, werden in Gruppenchats Nachnamen bis auf einen Buchstaben abgekürzt.

### **Beachtung Intimsphäre**

- Gemeinsames Duschen und Umziehen von Mitarbeitenden mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten, nachdem sie das vorher laut angekündigt und angeklopft haben.

### **Geschenke**

- Private Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Kinder u. Jugendliche sind nicht gestattet.

### **Veranstaltungen mit Übernachtungen**

- Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Veranstaltungen für Mädchen und Jungen werden von einem gemischtgeschlechtlich besetzten Team begleitet.
- Mädchen und Jungen übernachten getrennt voneinander. Die jeweiligen Zimmer sind für das andere Geschlecht grundsätzlich tabu. Mitarbeitende dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen das Zimmer von andersgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen betreten. Das Betreten von Teilnehmerzimmern gleichen Geschlechts darf nur zur Erfüllung der Aufsichtspflicht stattfinden.
- Mitarbeitende u. Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- Schutzbedürftige übernachten nicht in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden.

### **Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes**

- Die Mitarbeitenden pflegen einen konstruktiven, wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und sind offen für Feedback und Kritik.
- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich von allen auf ihr Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen angesprochen werden.
- Wenn Mitarbeitende den Verhaltenskodex nicht einhalten, haben andere Mitarbeitende die Aufgabe, dies den Leitungsverantwortlichen (Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Gruppenleitung, Freizeitleitung) mitzuteilen.

#### 4.4 Mitarbeitenden-Auswahl und deren Begleitung

Mit neuen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sprechen wir das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt offensiv an und thematisieren das institutionelle Schutzkonzept.

Aktive Mitarbeitende nehmen an Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt teil.

#### 4.5 Schulungen und Fortbildungen

Das Schutzkonzept und seine Inhalte müssen allen Mitarbeitenden nahegebracht werden. Das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt sind zu vertiefen, und die Mitarbeitenden sind für das Thema zu sensibilisieren. Verpflichtende Präventionsschulungen aller Mitarbeitenden sind ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Der Umfang der Schulungen variiert je nach Arbeitsfeld und Bezug zu Kindern und Jugendlichen. Die JugendreferentInnen im Kooperationsraum (Herscheid, Valbert, Meinerzhagen, Kierspe und Rönsahl) führen die Schulungen im Kinder- und Jugendbereich gemeinsam und gemeindeübergreifend durch.

Für unsere Gemeinde sind unsere GemeindepädagogInnen Andrea Bahr, Jutta Betzendörfer-Fröhlich und Stefan Schick eingebunden.

Wer muss welche Schulung machen? – siehe Anhang 8

Für alle unsere Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich wie auch der übrigen Gemeindearbeit gibt es verschiedene Schulungsangebote:

##### Kirche und Diakonie als sicherer Raum – Basisschulung (3 Stunden):

Für ehrenamtliche Minderjährige oder ehrenamtliche Erwachsene, die keine leitenden Tätigkeiten innehaben.

##### Kirche und Diakonie als sicherer Raum – Intensivschulung (8 Stunden):

Für alle, die in stellvertretender Leitung oder Leitung intensiv mit Menschen arbeiten oder für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die nicht nur helfende Tätigkeiten ausführen.

Presbyteriums-Mitglieder machen die Leitungsschulung.

Bei gelegentlicher Mitarbeit genügt es, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

## **5. BESCHWERDEMANAGEMENT**

Kinder und Jugendliche und alle anderen Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander in Richtung sexualisierter Gewalt nicht in Ordnung zu sein scheint.

Hierfür stehen die in Punkt 8 genannten Ansprechpartner/innen oder jeder Mitarbeitende des Vertrauens zur Verfügung. Natürlich können auch Eltern, Mitarbeitende, Teilnehmende oder andere Personen Beschwerden oder Kritik äußern.

Alle Beschwerden verstehen wir als konstruktive Kritik und bearbeiten sie zeitnah, wertschätzend und transparent. Eine Rückmeldung ist für uns dabei selbstverständlich.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt greift der Interventionsplan (Anhang 4).

Eine Zusammenfassung unseres Interventionsplanes und die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen hängen in allen Gemeindehäusern und Kirchen gut sichtbar aus.



## 6. INTERVENTION

Wir tun alles, damit es keinen Platz für sexualisierte Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in unserer Gemeinde gibt. Sollte es dennoch zu einem Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt kommen, gilt es unbedingt den Interventionsplan (Anhang 4) zu beherzigen und umgehend Kontakt mit den Ansprechpersonen für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde aufzunehmen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.

Die Ansprechpersonen werden den Verdachtsfall im Rahmen der vier Verdachtsstufen evaluieren:

1. unbegründeter Verdacht
2. vager Verdacht
3. begründeter Verdacht
4. erhärteter oder erwiesener Verdacht

(Genaueres in Anhang 6)

Alle Schritte der Intervention werden schriftlich dokumentiert (Anhang 7).

## 7. HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT BETROFFENEN PERSONEN

### UNBEDINGT

- Ruhe bewahren
- Danke dem/der Betroffenen für seine/ihre Offenheit und den Mut, zu dir zu kommen
- Biete dem/der Hilfesuchenden einen geschützten Raum, um seine/ihre Erfahrungen zu erzählen
- Bleibe sachlich
- Zuhören und Glauben schenken
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“
- Alle Gefühle sind richtig und wichtig (auch mehrdeutige Verhaltensweisen und Aussagen sind zu akzeptieren)
- Alle Schritte mit dem/der Betroffenen absprechen
- Dokumentation des Gesprächs (Meldebogen bei Verdacht)
- Gespräch mit der Vertrauensperson (auf Freizeiten ist die Freizeitleitung zu informieren)
- Auch du als Helfer/in darfst dir Hilfe holen, wenn du Fragen, Ängste oder Sorgen hast

### AUF GAR KEINEN FALL

- Nicht bedrängen! Der/Die Betroffene erzählt, was er/sie mitteilen möchte
- Wird zu viel Druck ausgeübt, verschließt sich das Opfer
- Nicht nach dem „Warum“ fragen
- Keine Frage stellen, die die gewünschte Antwort vorwegnimmt
- Keine Erklärungen einfordern
- Keine Bewertung/Dramatisierung der Situation
- Keine vorschnellen Versprechungen
- Gegebenenfalls ermittelt die Polizei, nicht du selbst
- Betroffene Person und verdächtige Person werden nicht miteinander konfrontiert
- Keine Weitergabe von personenbezogenen Informationen an unbefugte Personen

## 8. INTERNE UND EXTERNE ANSPRECHPERSONEN

### Interne Ansprechpersonen:

George Freiwat  
Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt  
Tel.: 02359 1560  
E-Mail: [george.freiwat@ekvw.de](mailto:george.freiwat@ekvw.de)

Andrea Bahr  
Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt  
Tel.: 02359 568621  
E-Mail: [andrea.bahr@ekvw.de](mailto:andrea.bahr@ekvw.de)

### Externe Ansprechpersonen:

Meldestelle der EKvW  
E-Mail: [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)  
Leitet bei begründetem Verdacht Intervention ein

Jelena Kracht  
Referentin „Intervention“ und Meldestelle  
Tel.: 0521 594-386  
E-Mail: [jelena.kracht@ekvw.de](mailto:jelena.kracht@ekvw.de)

Marion Neuper  
Referentin „Intervention“ und Meldestelle  
Tel.: 0521 594-387  
E-Mail: [marion.neuper@ekvw.de](mailto:marion.neuper@ekvw.de)

Ansprechstelle der EKvW  
für Betroffene, auf Wunsch anonym

PfarrerIn Dr. Britta Jüngst  
Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt  
Mobil: 0151 57659323  
Tel.: 0521 594-208 (Sekretariat)  
E-Mail: [britta.juengst@ekvw.de](mailto:britta.juengst@ekvw.de)

Psychologische Beratungsstelle Lüdenscheid des Diakonischen Werkes  
Tel.: 02351 390813  
E-Mail: [beratungsstelle@diakonie-luedenscheid-plettenberg.de](mailto:beratungsstelle@diakonie-luedenscheid-plettenberg.de)

Märkisches Kinderschutz-Zentrum  
Tel.: 02351 463915  
E-Mail: [info@maerkisches-kinderschutz-zentrum.de](mailto:info@maerkisches-kinderschutz-zentrum.de)

Polizei Meinerzhagen (oder jede andere Polizeidienststelle)  
Oststraße 24, 58540 Meinerzhagen  
Tel.: 02354 9199-0

## 9. REHABILITIERUNG

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtige Person kam, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

## 10. EVALUATION DES KONZEPTEES

Alle fünf Jahre wird das Schutzkonzept neu überprüft, überarbeitet und aktualisiert.

## 11. ANHANG

### 11.1 Potenzial- und Risikoanalyse

Protokoll der Begehung unserer Räume und Örtlichkeiten

Servatiuskirche

Kirchraum

Empore

Sakristei

Turm > Tür ist offen > Schloss anbringen

Heizungsraum unten unter der Treppe

### Gemeindehaus Rönsahl

Erdgeschoss:

3 durch flexible Wände getrennte Räume

Küche

2 Toiletten

Putzkammer

Untergeschoss

1. Raum links (CVJM-Wohnzimmer) (abgeschlossen)

2. Raum links (Bastelraum) (abgeschlossen)

3. Raum links (Billard)

Raum hinter 3. Raum links: Keller (abgeschlossen)

Hinter Keller: Heizungsraum (abgeschlossen)

Raum rechts Kindergruppe (abgeschlossen)

Gemeindebüro hinter Kindergruppenraum (abgeschlossen)

Offener Flur mit Theken/Küchenbereich

Mitte rechts Herren- und Damentoilette

Stuhllager hinter Theke (abgeschlossen)

### Außenbereiche Rönsahl

Kleiner Fußweg Ostseite der Kirche > ist zu dunkel > Licht mit Bewegungsmelder anbringen  
Spielwiese hinter Gemeindehaus offen einsehbar

Christuskirche  
Kirchraum  
Kleine Küche  
Empore  
Raum über Sakristei > abschließen  
Kirchkaffeeraum (Falttür zum Kirchraum)  
Kleine Küche neben Kirchkaffeeraum  
Sakristei  
Toilette  
Raum hinter der Orgel  
Davon abgehend 2 Abstellräume > abschließen  
Turm (verschlossen)  
Heizungskeller nur von außen erreichbar (abgeschlossen)

### Gemeindehaus Christuskirche

Raum vorne links (Jugendraum)  
Abstellraum hinter Jugendraum > abschließen  
Küche  
Raum vorne rechts (Konfirmandenraum)  
Raum hinten rechts (Clubraum)  
2 Toiletten  
Spielraum ganz hinten links: keine Fenster > abschließen, soll nicht mehr benutzt werden.  
Gemeindebüro hinten rechts (abgeschlossen)  
Kopierraum ganz hinten (abgeschlossen)  
Hinter Kopierraum: Waschraum, Abstellraum und Heizungsraum (Durchgang abgeschlossen)

Das Gemeindehaus soll während der Gottesdienste abgeschlossen sein, wenn sich keiner darin aufhält.

### Außenbereiche Christuskirche

Fußweg hinter Christuskirche beleuchtet? Bewegungsmelder  
Parkplatz zwischen Kirche und Gemeindehaus  
Parkplatz rechts vom Gemeindehaus: nicht einsehbar, beleuchtet?  
2 Garagen (abgeschlossen)

Margarethenkirche  
Kirchraum  
Empore  
Sakristei  
Abstellfläche über Sakristei  
Abstellraum hinter Altar  
Turm (verschlossen)  
Heizungskeller von außen zugänglich (abgeschlossen)

### Lutherhaus (Gemeindehaus)

Erdgeschoss  
Küche  
Raum links  
2 Abstellräume hinten rechts (verschlossen)  
3 Toiletten

1. Etage:

Großer Raum (rechts)

Raum links (in L Form)

Abstellraum/Küche hinter Raum links

Dachetage/Jugendetage

2 Räume (links und rechts), im linken Raum über Treppe erreichbare Ecke unter dem Dach > die beiden Räume sollen abgeschlossen werden

2 Toiletten

Außenbereiche Margarethenkirche

Offenes Gelände um die Margarethenkirche, abends beleuchtet

Außenbereich hinter Lutherhaus

Gartenhütte (abgeschlossen)

Jugendcafé daCapo

Großer Jugendraum

Thekenbereich einsehbar

Abstellraum hinter Theke

2 Toiletten

Kleiner Abstellraum

Raum ganz links

Außenbereich Jugendcafé ist gut einsehbar

## 11.2 Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und dem Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung

Sehr geehrte\*r \_\_\_\_\_ ,

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer Kirchengemeinde tätig sind.  
Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt (kann auf unserer Homepage eingesehen werden). Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.  
Unser Schutzkonzept orientiert sich am „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche in Westfalen vom 1.3.2021.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal, welches uns in diesem Gesetz vorgegeben ist, stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses als Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit dar.  
Es darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss regelmäßig alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen.

Dieses Führungszeugnis können Sie mit der anliegenden Bescheinigung im Bürgerbüro unserer Stadt kostenlos beantragen. Nehmen Sie hierzu auch Ihren Personalausweis mit, damit Sie sich bei der Stadt ausweisen können.

Dieses Zeugnis legen Sie bitte einer der folgenden, vom Presbyterium beauftragten Personen im Original (kein Foto oder Scan) vor.  
Daniela Hampel, Anke Crone (beide tätig im Gemeindebüro), Jugendreferentin Andrea Bahr oder Pfarrer George Freiwat.  
Das Führungszeugnis verbleibt nach dem Vorlegen in Ihrem Besitz.

Gleichzeitig geben Sie dort bitte die beigelegte Selbstverpflichtungserklärung und die Einverständniserklärung unterschrieben ab.  
Mit letzterer geben Sie uns die Erlaubnis, den Erhalt der geforderten Unterlagen zu dokumentieren.  
Die Daten werden natürlich vertraulich behandelt.

Bei Fragen können Sie sich gern an eine der oben genannten beauftragten Personen unserer Kirchengemeinde wenden. Und benötigen Sie noch weitere Informationen zu dem Thema, können Sie sich an unsere Pfarrer oder Gemeindepädagogen wenden.

Mit freundlichen Grüßen

-----  
Unterschrift: Vorsitzende/r des Presbyteriums

### 11.3 Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl mit Menschen geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend gebe ich (Name):

-----

die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen gestärkt wird.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter\*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nicht. Ich beachte das Abstands- (auf das individuelle Distanz- und Nähebedürfnis Anvertrauter achten) und Abstinenzgebot (keine intime Beziehung zu Anvertrauten).
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbedürftige bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende. In diesen Fällen werde ich eine Vertrauensperson der Kirchengemeinde informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meiner Kirchengemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle. Ein Verdacht ist begründet, wenn er erheblich und plausibel ist.
7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine weitere Form von Gewalt.
8. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten, welches ich selber beobachte oder mir zur Kenntnis kommt, aktiv Stellung zu beziehen.
9. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung und verbaler oder körperlicher Gewalt.
10. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
11. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.
12. Mir ist bewusst, dass ich mir jederzeit Rat und Unterstützung bei einer Vertrauensperson der Gemeinde holen kann.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## 11.4 Interventionsplan

### Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbedürftigen

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Teilnehmende an Gemeindeveranstaltungen werden ermutigt, ihren Verdacht an eine Person Ihres Vertrauens zu melden.

Sie besprechen den Verdachtsfall mit der angesprochenen Person und füllen gemeinsam den Meldebogen (Anhang 5) aus und wenden sich damit an eine Ansprechperson der Gemeinde oder sie wenden sich direkt gemeinsam an die Ansprechperson und füllen mit ihr zusammen den Meldebogen aus.

Alternativ können Sie mit Nennung Ihres Namens oder auch anonym einen Meldebogen ausfüllen. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sind durch das Kirchengesetz der EKVW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §8 (2020) zur Meldung verpflichtet.

Über einen QR-Code, der in unseren Gemeindehäusern und Kirchen aushängt, gibt es die Alternativen, sowohl einen Meldebogen als auch Informationen über weitere Ansprechmöglichkeiten innerhalb und außerhalb unserer Kirchengemeinde inklusive der Polizeidienststelle Meinerzhagen zu bekommen.

Die Ansprechperson versucht im Gespräch mit der/den anderen Ansprechpersonen der Gemeinde den Verdachtsfall zu evaluieren.

> Verdachtsstufen (Anhang 6)

1. unbegründeter Verdacht
2. vager Verdacht
3. begründeter Verdacht
4. erhärteter oder erwiesener Verdacht

Spätestens ab der Verdachtsstufe „vager Verdacht“ wird die Meldestelle der EKVW einbezogen, um sich Rat zum weiteren Vorgehen zu holen.

Bei Handlungsbedarf wird nach Absprache mit der Meldestelle und gemäß dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg ein Interventionsteam gebildet.

Im weiteren Verlauf gegebenenfalls Einschalten des Jugendamtes.

Alle Schritte und Gespräche werden schriftlich dokumentiert (Anhang 7 Dokumentationsbögen).



# Meldebogen

einer Beschwerde/Beobachtung/Vermutung zu sexualisierter Gewalt

Liebe Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an unsere Ansprechpersonen in unserer Gemeinde, Pfr. George Freiwat ([george.freiwat@ekvw.de](mailto:george.freiwat@ekvw.de)) und Gemeindepädagogin Andrea Bahr ([andrea.bahr@ekvw.de](mailto:andrea.bahr@ekvw.de)) weitergeleitet und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben zu machen (alle Angaben sind freiwillig und werden vertraulich behandelt) und den Meldebogen direkt einer der Ansprechpersonen zu geben/ zu mailen oder in den Briefkasten des Kiersper oder Rönsahler Gemeindebüros einzuwerfen. Je genauer die Angaben sind, desto besser können wir im Anschluss damit umgehen.

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Falls du möchtest, dass wir Kontakt zu Dir/Ihnen aufnehmen:

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bitte beschreibe/beschreiben Sie möglichst genau, was vorgefallen ist (gegebenenfalls auf der Rückseite weiterschreiben):

[illegible]

## 11.6 Verdachtsstufen

### Unbegründeter Verdacht

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

### Vager Verdacht

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.

### Begründeter Verdacht

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.

### Erhärteter oder erwiesener Verdacht

Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.

| VERDACHTSSTUFEN                     | BESCHREIBUNG                                                                                                             | BEISPIELE                                                                                                                                                                                                                                                    | MASSNAHMEN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| unbegründeter Verdacht              | Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen <b>zweifelsfrei</b> als <b>unbegründet</b> ausschließen. | Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.                                                                                                      | Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| vager Verdacht                      | Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.                                              | Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.                                                                               | Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.                                                                                                                                                                                                                                 |
| begründeter Verdacht                | Die vorliegenden Verdachtsmomente sind <b>erheblich und plausibel</b> .                                                  | Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.                                                                                                                                                                      | Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.                                                                                                                                                                                |
| erhärteter oder erwiesener Verdacht | Es gibt <b>direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel</b> .                                                          | Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann. | Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |

Quelle: EKD Schulungsmaterial: Hinschauen, Helfen, Handeln, 2017

## 11.7 Dokumentationsbögen

### 11.7.1 Gesprächsdokumentation über einen Verdachtsfall zu sexualisierter Gewalt

Gespräch einer Ansprechperson mit meldender Person

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechperson (Name und Funktion): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name und Alter der meldenden Person: \_\_\_\_\_

Name und Alter der betroffenen Person: \_\_\_\_\_

Name und Alter der verdächtigten Person: \_\_\_\_\_

Namen von Zeugen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Genaue Beschreibung des Verdachtsfalles:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 11.7.2 Gesprächsdokumentation über einen Verdachtsfall zu sexualisierter Gewalt

Gespräch unter den Ansprechpersonen

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Anwesende (Name und Funktion): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name und Alter der meldenden Person: \_\_\_\_\_

Name und Alter der betroffenen Person: \_\_\_\_\_

Name und Alter der verdächtigten Person: \_\_\_\_\_

Namen von Zeugen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Genaue Beschreibung des Verdachtsfalles:

Evaluation:

- ☐ unbegründeter Verdacht
- ☐ vager Verdacht
- ☐ begründeter Verdacht
- ☐ erhärteter oder erwiesener Verdacht

Weiteres Vorgehen:

- z.B. Welche Verantwortlichen/Fachleute sprechen wir an?  
Wie schützen wir den/die betroffene Person?  
Wie gehen wir mit dem Verdächtigten um?

Unterschriften der Ansprechpersonen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 11.8 Wer macht welche Schulung

| Basisschulung = BS                                                                                                         | Intensivschulung = IS | Leitungsschulung = LS |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Pfarrer/in, Vikar/in                                                                                                       |                       | LS                    |
| GemeindepädagogInnen                                                                                                       |                       | LS                    |
| Presbyter                                                                                                                  |                       | LS                    |
| Mitarbeitende im Gemeindebüro                                                                                              | IS                    |                       |
| Hausmeister                                                                                                                | BS                    |                       |
| Reinigungskräfte                                                                                                           | BS                    |                       |
| Küster                                                                                                                     | BS                    |                       |
| Organisten                                                                                                                 | BS                    |                       |
| Chorleiter                                                                                                                 | IS                    |                       |
| Prädikanten                                                                                                                | IS                    |                       |
| Gottesdienstbegleiter                                                                                                      | BS                    |                       |
| Mitarbeitende im Gottesdienst<br>(z.B. Musik, Technik, PPP)                                                                | BS                    |                       |
| Mitarbeitende in Kinder- und Jugendarbeit<br>in regelmäßig helfender Funktion                                              | BS                    |                       |
| Mitarbeitende in Kinder- und Jugendarbeit<br>in leitender Funktion                                                         |                       | LS                    |
| Mitarbeitende auf<br>mehrtägiger Jugendfreizeit                                                                            | IS                    |                       |
| Helfende in Konfirmandenarbeit                                                                                             | BS                    |                       |
| Freizeitmitarbeiter                                                                                                        | BS                    |                       |
| Gemeinde-(Familien-)Freizeit Käte, Mountainbike-Freizeit,<br>Gemeinde-(Erwachsenen-)Freizeit Holzhausen, Frauenfreizeit... |                       |                       |
| Freizeitleiter                                                                                                             |                       | LS                    |
| Gemeinde-(Familien-)Freizeit Käte, Mountainbike-Freizeit,<br>Gemeinde-(Erwachsenen-)Freizeit Holzhausen, Frauenfreizeit... |                       |                       |
| Mitarbeitende in Seniorenkreisen                                                                                           | BS                    |                       |